

Schlussbericht

Az: 095.51

über die

örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Biberach

- Verteiler:**
- Oberbürgermeister Fettback
 - Erster Bürgermeister Wersch
 - Bürgermeister Kuhlmann
 - Herrn Dr. Riedlbauer
 - Kämmereramt

I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO). Den Ausdruck der EDV-Haushaltsrechnung, datiert vom 25.06.2008, hat das Rechnungsprüfungsamt am 30.06.2008 erhalten. Der Rechenschaftsbericht ist beim Rechnungsprüfungsamt am 18.09.2008 eingegangen. Die vorgegebene Prüfungsfrist konnte jedoch aufgrund der personellen Situation im Bereich des Rechnungsprüfungsamtes nicht eingehalten werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht festgehalten. Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dient er als Informationsquelle für den Gemeinderat vor der Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung. Weitere Prüfungsaufgaben (§§ 111 und 112 GemO), deren Ergebnisse sich auf die Jahresrechnung auswirken können, sind nachfolgend genannt:

Pflichtprüfungsaufgaben:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen, die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände,
- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ einschließlich des Abschlusses des Forstes,
- die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung und des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft einschließlich Kassenführung und Vermögensnachweis.

Übertragene Prüfungsaufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege
- Prüfung des Jahresabschlusses von „Jugend Aktiv e. V.“

Darüber hinaus obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vorprüfung der gegenüber staatlichen Zuwendungsgebern zu erbringenden Verwendungsnachweise, sofern dies in den Zuwendungsbescheiden so festgelegt wurde.

2. Prüfungsgegenstand

Die Jahresrechnung besteht gemäß §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- eine Vermögensübersicht, d. h. eine Übersicht über das Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorgenannte Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung sind nach Maßgabe der §§ 5 – 8 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO) unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht daraufhin zu überprüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Den Erfordernissen über die Art und den Umfang der Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung wurde Rechnung getragen.

3. Prüfungsverfahren und -umfang

Die Prüfung der Jahresrechnung umfasst die Prüfung der gesamten Haushaltswirtschaft eines Jahres. Sie ist eine nachträgliche, vertiefte Prüfung, die nach Vorliegen der haushalts- und kassenmäßigen Abschlüsse vorgenommen wird – ergänzt durch die Prüfungsfeststellungen der laufenden Prüfungen während des Rechnungsjahres.

Originäre Aufgabe der Fachämter ist es, die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen etc.) vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt überprüft im Rahmen seines gesetzlich festgelegten Auftrages stichprobenweise, inwieweit die städtischen Dienststellen diesen Verpflichtungen nachkommen und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist.

In den letzten Jahren wurde die Visaprüfung, also die Prüfung von Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadtkasse, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus reduziert. Bei den Einnahmen wird die Veranlagung, rechtzeitige Zahlung sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Vorgänge in der Regel begleitend, also nach Kassenvollzug, geprüft. Bei der Ausgabenprüfung bestimmt sich Prüfungsumfang und Einstiegstiefe nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des einzelnen Geschäftsvorgangs.

4. Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen mit beeinflussen, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen – vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2007 in der verwaltungsinternen Stellenbewertungskommission tätig.

5. Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes wurde gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. In dieser Funktion hat er die Aufgabe die behördlichen Stellen bei der Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu unterstützen. Die Erstellung eines Verfahrensverzeichnis gehört ebenfalls zu seinen

Aufgaben. Im Jahr 2007 wurde ein Verzeichnis sämtlicher automatisierter Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, angelegt.

6. Schwerpunktprüfungen und -feststellungen

Prüfung der Zahlstellen:

Die Zahlstellen werden in einem zweijährigen Rhythmus geprüft. Es ergaben sich bei der Verwendung von vorgegebenen Quittungsformularen, Aufbewahrung von Vorschüssen und Führung von Inventarverzeichnissen geringe Beanstandungen. Die betroffenen Ämter wurden aufgefordert zukünftig die Vorschriften zu beachten.

Überprüfung der Abrechnung der Einheitskasse:

Die Überprüfung der Einheitskassenabrechnung ergab keine Beanstandungen.

Ehrenamtliche Entschädigung

Gegenstand der Prüfung war die Abrechnung der ehrenamtlichen Entschädigungen für den Monat Juni 2007. Anhand der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, Anwesenheitslisten, Sitzungsgeldabrechnungen und der Liste der ehrenamtlichen Stellvertretungen wurde die ehrenamtliche Entschädigung geprüft. Bis auf eine Beanstandung bezüglich der Aktualisierung der Mitgliederdatei des Haupt- und Bauausschusses ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

Zulassung zum Dienstreiseverkehr

Gegenstand der Prüfung waren die Voraussetzungen zur Zulassung des privateigenen Pkws zum Dienstreiseverkehr bei der Stadt Biberach. Die Anerkennung der Zulassung erfolgt schriftlich und nur in begründeten Fällen. Beanstandungen bezüglich der Aktualität vorhandener Zulassungslisten und der Anwendung vorhandener Rechtsvorschriften bzw. interner Regelungen konnten ausgeräumt werden.

Portogebühren, Vertrag mit Südmail

Gegenstand der Prüfung waren Portogebühren bei der Stadt Biberach sowie der Vertrag mit der Firma „Südmail“. Im Vorfeld wurde ein Testlauf durchgeführt, dem mehrere Varianten des Postversands bei der Stadt Biberach zugrundegelegt wurden. Mit der Firma Südmail wurden die höchsten Einsparungen erzielt. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Anordnungsbefugnisse

Gegenstand der Prüfung waren die Zuständigkeitsordnung und das Zuständigkeitsverzeichnis der Stadt Biberach. Die namentlich erstellte Übersicht der Zuständigkeiten ergab, dass manche

Bereiche Regelungsbedarf aufweisen. Der Bereich der Anordnungsbefugnisse wird derzeit im Zusammenhang mit dem GPA-Prüfungsbericht „Parkhaus Ost“ überarbeitet.

Verwaltungssachbedarf

Gegenstand der Prüfung waren die Belege der Haushaltsstelle „Besonderer Sachbedarf“ (522000). Teilweise wurden auf dieser Haushaltsstelle Ausgaben gebucht, die einer anderen Haushaltsstelle zuzuordnen sind. Die Ämter wurden aufgefordert zukünftig die Ausgaben korrekt zu verbuchen.

7. Einzelprüfungen und -feststellungen im Rahmen der Jahresrechnung 2007

Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist Biberach“

Die Vereinbarung zwischen dem Hospital und der Stadt Biberach aus dem Jahr 1979 wurde neu gefasst und vom Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital am 20.12.2007 beschlossen. Die Vereinbarung trat rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Die Abrechnung der Verwaltungsleistungen im Jahr 2007 erfolgte entsprechend der aktualisierten Vereinbarung.

Auszahlungs- und Annahmeanordnungen

Die stichprobenweise Durchsicht der Auszahlungs- und Annahmeanordnungen hat ergeben, dass häufig die begründenden Belege nicht beigelegt wurden (Verwaltungsvorschrift zu §7 Gemeindekassenverordnung - GemKVO, § 33 GemKVO). Die Belege wurden teilweise nur in den Fachämtern abgelegt nicht jedoch den Zahlungsanordnungen beigelegt. Darüber hinaus wurden bei Annahmeanordnungen die formalen Vorgaben über die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht immer eingehalten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden mehrere Einnahmen zusammengefasst und im Wege einer Jahressollstellung zur Einnahme angeordnet. Einnahmen wurden aufgrund fehlender Informationen bezüglich der Handhabung des Datenträger austausches teilweise nicht der richtigen Haushaltsstelle zugeordnet. Skontoabzüge wurden nicht berücksichtigt. Das Kämmereiamt hat bereits alle Ämter aufgefordert, zukünftig den Auszahlungs- und Annahmeanordnungen begründende Unterlagen beizufügen. Den Anforderungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird zukünftig Rechnung getragen. Sofern bei Zahlungseingang noch keine Sollstellung vom zuständigen Amt vorliegt, wird die Stadtkasse dies ausnahmsweise nachholen und die Annahmeanordnung an

das zuständige Amt zur Unterschrift weiterleiten. Grundsätzlich müssen die Annahmearordnungen und Sollstellungen jedoch von den zuständigen Fachämtern erstellt bzw. gebucht werden. Die Buchungsmöglichkeiten über Datenträgeraustausch wurden erläutert. Zukünftig werden die Einnahmen der korrekten Haushaltsstelle zugeordnet. Bezüglich des nicht erfolgten Skontoabzuges erhält das betroffene Amt einen entsprechenden Hinweis.

Überprüfung der Pensionsrückstellungen

Für die Verbuchung der Pensionsrückstellungen wurden die Zahlen des Kommunalen Versorgungsverbandes herangezogen. Die Pensionsrückstellungen wurden mit dem durchschnittlichen Zinssatz für die Geldanlagen verzinst. Die Zinsen wurden den Pensionsrückstellungen zugeführt.

8. Bauprüfung und Vergabekontrollstelle

Zur Prüfung des bautechnischen Bereiches steht dem Rechnungsprüfungsamt noch kein Bauprüfer zur Verfügung. Bauprüfungen konnten aufgrund der geringen personellen Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes nicht durchgeführt werden.

Anfragen bezüglich der Vergabevorschriften wurden im Vorfeld erledigt, so dass dadurch eventuelle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt werden konnten.

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Cafes im neuen Hallenbad wurden die vergaberechtlichen Vorgaben geprüft und Alternativen aufgezeigt.

9. Überörtliche Prüfung

Das Verfahren der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung der Haushaltsjahre 2000 bis 2004 und der Bauausgaben der Stadtverwaltung Biberach in den Jahren 2002 bis 2005 ist abgeschlossen.

II. Haushalts- und Finanzplanung, Vollzug des Haushaltsplanes

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.12.2006 beschlossen worden. Gemäß § 81 Abs. 2 GemO soll

die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin konnte nicht ganz eingehalten werden. Die übrigen Formvorschriften für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 12.02.2007 gegen den Vollzug der Haushaltssatzung der Stadt Biberach keine Einwendungen erhoben und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Die Haushaltssatzung wurde am 19.02.2007 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.02. bis 28.02.2007. Eine Nachtragssatzung wurde für das Jahr 2007 nicht erlassen.

2. Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft gemäß § 85 GemO zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Der Finanzplanung wurde zugestimmt.

3. Budgetierung

Prüfung des Kulturbudgets im Rahmen der Jahresrechnung 2007

Grundlage für die Budgetierung im Kulturbereich sind die Ausführungen in der Drucksache 189/2005.

Im Rechnungsjahr 2007 wurden die Literaturarchive aus dem Kulturbudget herausgenommen.

Bei der Überprüfung der übertragenen Haushaltsreste wurden die Zahlen der Jahresrechnung 2007 (EDV-Auszug des Rechenzentrums vom 25.06.2008) für die jeweils zum Budget gehörenden Haushaltsstellen zugrunde gelegt. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Prüfung des Schulbudgets im Rahmen der Jahresrechnung 2007

Die Budgetierung bei den Schulen wurde im Rahmen der Jahresrechnung 2007 geprüft.

Bei der Überprüfung der übertragenen Haushaltsreste wurden die Zahlen der Jahresrechnung 2007 (EDV-Auszug des Rechenzentrums vom 25.06.2008) für die jeweils zum Budget gehörenden Haushaltsstellen pro Schule zugrunde gelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

III. Die Jahresrechnung

1. Aufstellung der Jahresrechnung

Die Kämmerin und der Erste Bürgermeister haben am 26.06.2008 die Jahresrechnung der Stadt beurkundet. Damit wurde die vorgeschriebene Frist von sechs Monaten (§ 95 Abs. 2 GemO) eingehalten.

2. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen (auch Buchungsanordnungen) der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Beim Rechnungsabschluss wurde eine saldierte Ist-Mehrausgabe in Höhe von 4.785.949,21 € ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf die zutreffenden Ausführungen des Rechenschaftsberichts auf der Seite 23 verwiesen.

3. Kassenreste

3.1. Kasseneinnahmereste (KER)

Die KER des Verwaltungshaushalts beliefen sich zum 31.12.2007 auf 1.428.717,15 €.

Hauptanteile der KER:

Gewerbsteuer	667.632,44 €
Säumniszuschläge/Vollverzinsung Gewerbsteuer	65.305,08 €
Vergnügungssteuer	48.685,86 €

Diese Zahlen haben jedoch wenig Aussagekraft, da sie Momentaufnahmen sind. Bei der Gewerbesteuer gibt es große Schwankungen der KER.

In der Anlage 1/1 zum Rechenschaftsbericht sind die KER im Einzelnen zutreffend dargestellt.

Die Rückstände bei der Erstattung vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung an das Baubetriebssamt mit 151.971,05 € sind abgrenzungstechnisch bedingt.

Die KER des Vermögenshaushalts belaufen sich auf 28.981,44 €:

Erschließungsbeiträge	4.030,36 €
Ablösungsbeträge Kfz-Stellplätze	11.863,75 €
Veräußerung von beweglichen Sachen (Stadthalle)	11.943,41 €
Städtisches Forstamt Zuweisungen	1.143,92 €

Die KER im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind – unter Ausklammerung der Geldanlagen – nicht gewichtig. Sie betreffen im wesentlichen Kostenersatz für städtische Vorleistungen.

Zur Beurteilung der Kassenliquidität können KER nur im Zusammenhang mit den Haushaltsresten, den Kassenausgaberesten und dem Geldvermögen betrachtet werden.

3.2 Kassenausgabereste (KAR)

Die KAR des Verwaltungshaushalts in Höhe von 1.104.178,57 € und des Vermögenshaushalts in Höhe von 10.812,50 € sind überwiegend abgrenzungstechnisch bedingt. Der KAR des Verwaltungshaushalts beinhaltet insbesondere die Zuschüsse an die konfessionellen und sonstigen Kindergartenträger in Höhe von 408.726,39 €.

4. **Kassenlage**

Das allgemeine Deckungskapital in Höhe von 10.156.312,05 € ist voll in längerfristigen Aktivposten gebunden (unter anderem Stadtwerke).

Die Gesamtsumme der nachfolgend genannten Rückstellungen belief sich zum 31.12.2007 auf 31.128.891,85 €:

Rückstellungen für die Alterszeit von Beschäftigten	1.747.726,85 €
Rückstellungen für Pensionen von Beschäftigten	22.462.188,00 €
Rückstellungen für Beihilfen von Beschäftigten	6.918.977,00 €

Die Rückstellungen wurden mit durchschnittlich 3,8 % (Mindestzinssatz lt. Gemeinderatsbeschluss 3,5 %) verzinst. Im übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Rechenschaftsberichtes auf den Seiten 19 und 20 verwiesen.

Termingeldanlage (Tagesgelder und Festgelder)

Bestand der Geldanlagen zum 01.01.2007	121.201.460,77 €
Zugänge im Rechnungsjahr 2007	346.694.311,20 €
Abgänge im Rechnungsjahr 2007	302.392.133,42 €
Bestand der Geldanlagen zum 31.12.2007	165.503.638,55 €

Aus den Termingeldern wurden Zinsen in Höhe von 4.197.070,20 € erwirtschaftet.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsplan 2007 werden die Inhalte der unten genannten Sammelnachweise (SN) in den Anlagen 2 bis 5 aufgezeigt. Beim Sammelnachweis 65 sind zusätzlich 20.613 € im Bereich der Schulverpflegung (2920) angefallen. Die erforderliche überplanmäßige Ausgabe wurde rechtzeitig genehmigt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass im Vorfeld nicht immer die notwendige Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben rechtzeitig eingeholt wurde. Diese überplanmäßigen Ausgaben sollen über den Beschluss der Jahresrechnung nachträglich genehmigt werden.

SN	Bezeichnung	Planansatz 2007	Rechnungsergebnis 2007	Differenz
40	Personalausgaben	18.898.000 €	21.781.476,00 €	+ 2.883.476 €
50	Gebäudeunterhaltung	1.436.000 €	1.669.364,85 €	+233.364,85 €
52	Unterhaltung der Einrichtungen	109.150 €	84.317,32 €	- 24.832,68 €
54	Bewirtschaftungskosten	3.053.000 €	2.796.168,53 €	- 256.831,47 €
65	Geschäftsausgaben	415.000 €	336.593,60 €	-78.406,40 €

6. Rechnungsergebnis

Das Abschlussergebnis des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts wurde im Rechenschaftsbericht des Kämmereiamtes detailliert und richtig dargestellt. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht über die Analyse des Abschlussergebnisses sind nachvollziehbar und zutreffend.

6.1. Verwaltungshaushalt

Das Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushalts weist vor allem im Bereich des Gewerbesteueraufkommens einen hohen Einnahmezuwachs auf. Der Planansatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 66,5 Mio. € wurde um 21.225.327,68 € übertroffen. Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen liegen um 771.712,92 € über dem Planansatz von 3,8 Millionen €. Darüber hinaus wurden an Konzessionsabgaben 149.753,62 € mehr als geplant eingenommen. Der Planansatz beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Höhe von 10.087.800 € wurde um 2.172.660,82 € überschritten. Die Mehreinnahmen betragen bei der kommunalen Investitionszuschale vom Land 402.995,10 € (Planansatz 290.400 €), beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 343.060,21 € (Planansatz 2.207.500 €) und bei der Vergnügungssteuer 173.477,70 € (Planansatz 300.000 €) gegenüber dem jeweiligen Planansatz. Der Anteil am Reinertrag des Forstbetriebes liegt 109.044,55 € über dem Planansatz von 185.000 €.

Den Mehreinnahmen stehen Wenigereinnahmen bei inneren Verrechnungen (189.732,02 €) und Sachkostenbeiträgen für Schulen (83.038 €) gegenüber. Die inneren Verrechnungen sind haushaltsneutral, da ihnen entsprechende Wenigerausgaben gegengerechnet wurden. Die Sachkostenbeiträge für Schulen sind auf die rückläufigen Pro-Kopf-Zuweisungen bei der Realschule, den Gymnasien und der Pflugschule zurückzuführen.

Die Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt sind bei der Gewerbesteuerumlage (4.646.670,57 €), den Personalkosten (2.883.476 €), den Unterhaltungskosten (233.364,85 €) und beim Straßenentwässerungskostenanteil (170.568,52 €) angefallen. Demgegenüber ergaben sich Wenigerausgaben in den Bereichen Finanzausgleichsumlage (378.570,90 €), Bewirtschaftungskosten (256.831,47 €), Zuschüsse an konfessionelle und sonstige Kindergartenträger (196.345,13 €), Innere Verrechnungen (189.732,02 €) und Agio Wertpapiere (94.991,20 €).

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 44.750.479,84 € fiel um 21.530.479,84 € höher aus als geplant.

6.2. Vermögenshaushalt

Das Ergebnis wurde im Rechenschaftsbericht 3.1.- 3.3 ausführlich und zutreffend erläutert. Eine Kreditaufnahme war im Haushaltsplan nicht vorgesehen und musste auch nicht getätigt werden. Die Erhöhung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 21.530.479,84 € sowie die Mehreinnahmen in den Bereichen Grundstücksverkäufe, Zuschüsse und Zuweisungen vom Land, Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungen Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 2.761.431,17 € trugen unter anderem dazu bei, dass die Allgemeine Rücklage um 32.873.739,75 € auf 112.253.082,84 € erhöht werden konnte. Der Rücklage Wieland wurden 1.500.000 € zugeführt. Die Wenigereinnahmen in Höhe von 519.000 € resultieren aus einem eingeplanten Landeszuschuss für den Neubau des Klassentrakts am Wieland-Gymnasium, der noch nicht bewilligt wurde. Wenigerausgaben sind bei den Bereichen Grundstückserwerb, Zuschussanteil Land Sanierung östliche Innenstadt, Gesamtrenovierung Dollinger Realschule, Verbesserungen am Feuerwehrgebäude, Sanierung Pestalozzi-Gymnasium und Baugebiet „Im Winkel“ in Höhe von insgesamt 2.355.234,88 € angefallen. Mehrausgaben wurden insbesondere durch die höhere Zuführung an die Allgemeine Rücklage (26.479.688,75 €) und die höheren Kosten bei den Hochwasserschutzmaßnahmen Mumpfental und Schlierenbachtal (77.047,35 €) verursacht.

7. **Haushaltsreste**

7.1 Haushalts-Einnahme-Reste (HER)

Haushaltseinnahmereste sind im Verwaltungshaushalt nicht zulässig. Es wurden auch keine HER gebildet. Die HER im Vermögenshaushalt belaufen sich auf insgesamt 3.284.675,77 €. Der HER für den Zuschuss des Landes zu den IZBB-Maßnahmen an den Gymnasien in Höhe von 2.501.000 € und der Mali Hauptschule in Höhe von 289.000 € sowie der Zuschuss des Landes für die Sanierung östliche Innenstadt in Höhe von 398.284 € bilden die größten Positionen.

7.2 Haushalts-Ausgabe-Reste (HAR)

7.2.1. Verwaltungshaushalt

Die HAR des Verwaltungshaushalts belaufen sich auf 1.320.487,02 €. Die Schwerpunkte liegen in diesem Bereich bei der Budgetierung der Schulen mit einem HAR in Höhe von 623.306,31 € und der Budgetierung des Kulturbereichs mit einem HAR in Höhe von 289.594,95 €.

7.2.2. Vermögenshaushalt

Der Gesamtbetrag der HAR des Vermögenshaushalts betrug zum 31.12.2007 13.900.488,71 €.

Umfangreichste Einzelpositionen:

- IZBB-Programm Gymnasien mit 3.028.410,74 €
- IZBB-Programm Mali-Hauptschule mit 540.913,29 €
- Sanierung Wieland-Gymnasium mit 537.290,46 €
- Gesamtrenovierung Pestalozzi-Gymnasium mit 164.575,68 €
- Sanierung Pflugschule mit 438.255,36 €
- Zuschuss FH Biotechnik mit 200.000 €
- Erwerb bewegliches Anlagevermögen Stadtbücherei mit 208.465,90 €
- Neubau Turnhalle Wieland Gymnasium mit 117.749,75 €
- Zuführung zum Treuhandvermögen Sanierung östliche Innenstadt mit 792.137,12 €.
- Straßenbaumaßnahmen mit 2.221.806,90 €
- Erhöhung Bahnsteig mit 666.238,78 €
- Sanierung der Lehmgrube (Altlasten) mit 2.033.360,26 €
- Umgestaltung Stadthalle mit 191.184,45 €

8. Verschuldung

Kreditaufnahmen sind gemäß § 78 Abs. 3 GemO nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Sie sind nur für Ausgabezwecke des Vermögenshaushalts zulässig. Der Haushaltsplan der Stadt Biberach enthielt 2007 keine Kredittermächtigung.

Der Haushalt der Stadt Biberach ist schuldenfrei. Bei einer zum 30.6.2007 fortgeschriebenen amtlichen Einwohnerzahl von 32.147 Einwohnern ergibt sich daher eine Pro-Kopf-Verschuldung von 0 € / EW im Kernhaushalt. Der Landesdurchschnitt der Kreditmarktschulden von Städten vergleichbarer Größe im Land Baden-Württemberg im Jahr 2007 beträgt 361 €/EW. Die Eigenbetriebe wurden bei dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Nachrichtlich:

- Schuldenstand des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung zum 31.12.2007: 33.632.298,91 € (= 1.046,20 €/EW)

• Schuldenstand des Eigenbetriebs		
Wohnungswirtschaft zum 31.12.2007:	653.351,79 €	(= 20,32 €/EW)
	<hr/>	
Zusammen	34.285.650,70 €	(= 1.066,52 €/EW)

9. Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen

Zum 31.12.2007 konnte ein Bestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 112.253.082,84 € nachgewiesen werden. Im Haushaltsjahr 2007 wurden der Allgemeinen Rücklage 745 € entnommen und 32.873.739,75 € (Planansatz 6.394.051 €) zugeführt. Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage gemäß § 20 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Höhe von 2.381.349,82 € wurde um 109.871.733,02 € überschritten.

Darüber hinaus enthält die Sonderrücklage „Untere Schranne“ zum 31.12.2007 einen Bestand in Höhe von 4.601.627 € für die Ausübung des Heimfalls des Erbbaurechts nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.1996.

Der Stand der Rücklage „Wieland“ beläuft sich zum 31.12.2007 auf 1.500.000 €.

Die Entwicklung der vorhandenen Rücklagen wurde im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 4.1 ausführlich dargestellt.

10. Vermögensrechnung

Mit Hilfe der Vermögensrechnung sollen die kommunalen Vermögensbestände und ihre Veränderungen im Laufe des Jahres aufgezeigt werden. Der Mindestinhalt wird im § 43 Abs. 1 GemHVO geregelt.

Inhalt der Vermögensrechnung:

- Beteiligungen
- Darlehensforderungen
- Kapitaleinlagen bei Zweckverbänden
- Eigenkapital in Sondervermögen mit Sonderrechnung
- Forderungen aus Geldanlagen
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen (kreditähnliche Rechtsgeschäfte)

➤ Nachweis der Rücklagen

Der Vermögensübersicht des Rechenschaftsberichts der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zugrundegelegt (Württembergische Verbundrechnung). Der Rechenschaftsbericht beinhaltet auf den Seiten 19 bis 22 zutreffende Erläuterungen zum Geldvermögen der Stadt Biberach. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs.1 GemHVO wurde nachgewiesen.

11. Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen

Gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO sind über unbewegliche und bewegliche Sachen und Grundstücksgleiche Rechte (Anlagevermögen), die kostenrechnende Einrichtungen dienen, gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. Eine Übersicht über den Stand des Anlagevermögens ist der Jahresrechnung beizufügen, sofern die Ausweisung nicht bereits in der Vermögensübersicht erfolgt ist. Im Anlagenachweis des Rechenschaftsberichtes (Anlage 3) wurden die Anschaffungskosten und Abschreibungsbeträge des Anlagevermögens unterteilt nach Unterabschnitte aufgelistet. Der kalkulatorische Zinssatz betrug 4,75 %.

Derzeit erfolgt die Berechnung der Abschreibungsbeträge dezentral. Die Abschreibungsbeträge wurden im Rahmen der Jahresrechnung geprüft und waren teilweise nicht nachvollziehbar. Der Anlagenachweis und die Abschreibungsgrundlagen werden im Zuge der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht vom Kämmereiamt überarbeitet und gegebenenfalls korrigiert. Ab dem Rechnungsjahr 2009 wird die dezentrale Zuständigkeitsregelung in diesem Bereich aufgehoben. Zukünftig werden die Abschreibungsbeträge zentral vom Kämmereiamt festgelegt und in den Anlagenachweis aufgenommen.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade und die Abmangelfinanzierung der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Biberach werden in der Anlage 4 des Rechenschaftsberichts detailliert dargestellt.

IV. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2007 war darauf hin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2007 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

30. März 2009

gez.

Claudia Pfisterer
Rechnungsprüfungsamt